



Richtlinien

zur Förderung von Zuverdienst-Arbeitsprojekten für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen im Bezirk Niederbayern

Nach Art. 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Niederbayern die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Zuverdienst-Arbeitsprojekten.

Der Bezirk Niederbayern gewährt im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Leistungsfähigkeit psychisch kranker Menschen ist sehr unterschiedlich. Nicht alle Betroffenen sind in der Lage, ein festes Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen bzw. durchzuhalten. Der Bezirk Niederbayern hat deshalb im Jahr 1996 begonnen, die Schaffung von Zuverdienst-Arbeitsplätzen für psychisch Kranke zu fördern. Damit konnten bereits bestehende Arbeitsangebote fortgeführt und weitere Projekte neu aufgebaut werden. Das Förderkonzept wurde zum 01.01.2002 überarbeitet und erstmals in Richtlinien festgemacht.

Ziel der Bereitstellung von Zuverdienst-Arbeitsplätzen ist die Hinführung zur kontinuierlichen Arbeitsleistung und Arbeitserprobung. Die Betroffenen erhalten damit die Möglichkeit, mit einem gewissen finanziellen Anreiz ihre Fähigkeiten zu stabilisieren und im Einzelfall für weitergehende berufliche Chancen auszubauen.

2. Genehmigungsverfahren für neue Projekte

Neuanträge werden von der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) bzw. dem Regionalen Steuerungsverbund und dem Planungs- und Koordinierungsausschuss für den Regierungsbezirk Niederbayern (PKA) hinsichtlich des Bedarfs und der Konzeption sowie der fachlichen Eignung des Trägers beurteilt. Ebenso ist in den vorstehenden Gremien über die Notwendigkeit der Erweiterung von bereits bestehenden Zuverdienst-Arbeitsprojekten zu beraten. Der Bezirk Niederbayern entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus den Empfehlungen von PSAG und PKA nicht abgeleitet werden.

3. Fördervoraussetzungen

Es muss sich um ein gemeinnütziges Projekt handeln, das in der Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes oder einer einem Wohlfahrtsverband angeschlossenen Organisation geführt werden soll.

Zuverdienst kann in eigenständigen Projekten oder in Anbindung an Integrationsprojekte für psychisch kranke Menschen angeboten werden.

Die Arbeitsplätze sind ausschließlich psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung zur Teilnahme am Projekt ist durch die Anerkennung als Schwerbehinderte(r) oder mittels einer fachärztlichen Bestätigung der vorhandenen psychischen Erkrankung nachzuweisen. Für Suchtkranke empfiehlt es sich, Arbeitsplätze in eigenen Projekten zu schaffen.

Ein Zuverdienst-Arbeitsprojekt besteht aus 6 Arbeitsplätzen, die aus einem Pool von in der Regel 12 bis 16 verbindlich für das Projekt angemeldeten Betroffenen, entsprechend ihrer individuellen Belastbarkeit und dem jeweiligen Gesundheitszustand, zu besetzen sind. Auf einem Arbeitsplatz sind monatlich mindestens 60 abrechenbare Arbeitsstunden zu leisten.

Die entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz zustehenden Löhne der im Projekt Beschäftigten sind aus den Erlösen zu bestreiten. Die ausgezahlten Beträge dürfen die jeweils geltenden Einkommensgrenzen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht überschreiten.

4. Förderumfang

Personalkosten

Aus Mitteln des Bezirks Niederbayern gefördert wird die Beschäftigung eines Anleiters (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung) je Arbeitsprojekt mit sechs Arbeitsplätzen. Der Zuschuss beläuft sich bei entsprechendem Kostennachweis auf jährlich bis zu **38.000,00 €**. Erreichen die Bruttolohnkosten für den Anleiter diesen Betrag nicht, können auch angemessene Aufwendungen für Supervision geltend gemacht und maximal bis zur Höhe der Differenz abgerechnet werden.

Mit dem Personalkostenzuschuss sind insbesondere abgedeckt die Aufwendungen für

- die Akquisition von Arbeitsaufträgen
- die Planung und Umsetzung des Personaleinsatzes
- die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitssituation
- die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die betriebsinterne Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen
- die Anleitung und Betreuung der Beschäftigten

Sachkosten

Der Sachkostenzuschuss des Bezirks Niederbayern orientiert sich an den tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Bei entsprechendem Kostennachweis kann ein Betrag von jährlich bis zu **20.000,00 €** ausgereicht werden.

Neben den üblichen Sachkosten sind hiervon zu bestreiten die Kosten für die Organisation der Aufträge und Arbeitseinsätze, die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben und der Geschäftsführung sowie evtl. notwendiger externer betrieblicher Beratung. Bei Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die einen hohen Sachaufwand erfordern, ist die Notwendigkeit im Antrag besonders zu begründen. Der Bezirk Niederbayern behält sich im Einzelfall eine Entscheidung darüber vor, ob im Rahmen des Höchstbetrages nicht genutzte Zuschussanteile hierfür verwendet werden können.

5. Qualitätsstandards

- 5.1 Neben der Anleitung bei den jeweiligen Tätigkeiten muss auch die notwendige Betreuung der psychisch kranken Beschäftigten sichergestellt sein. Ist dies durch eigenes Personal nicht möglich, ist eine Kooperation mit dem vor Ort angesiedelten Sozialpsychiatrischen Dienst bzw. bei Arbeitsprojekten für Suchtkranke mit der Psychosozialen Suchtberatungsstelle anzustreben.
- 5.2 Verfügt das geförderte Personal nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, ist das Fachwissen vom Träger durch eigenes oder fremdes Personal zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Das Projekt arbeitet mitarbeiterorientiert. Der Beschäftigung gegen Entgelt soll eine gründliche Einarbeitung vorausgehen. Die Arbeitseinsätze sollen flexibel, aber verbindlich vereinbart werden und an die individuelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, die Menge der zu erledigenden Aufgaben und die Selbständigkeit der Klienten angepasst werden, damit weder Über- noch Unterforderungssituationen entstehen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Art der Beschäftigung der therapeutische Effekt der geförderten Maßnahme nicht unterlaufen wird.
Die Arbeitsplätze müssen den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen für Wiedereingliederungsmaßnahmen vor, ist bei Planung und Gestaltung der beruflichen Zukunft Hilfestellung zu leisten, insbesondere ist der Wechsel in andere Einrichtungen, zu Integrationsfirmen oder in den freien Arbeitsmarkt vorrangig zu fördern. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation notwendig.
Die Mitarbeit und Kooperation bei/mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und ggf. einem Gemeindepsychiatrischen Verbund bzw. mit dem Regionalen Steuerungsverbund ist sicherzustellen.

6. Qualitätsprüfung

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogische Fachdienst des Bezirks Niederbayern berechtigt, die Zuverdienst-Arbeitsprojekte jederzeit zu überprüfen.

Können die Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, wird dem Zuverdienst-Arbeitsprojekt befristet auf ein Jahr die Möglichkeit eingeräumt, die Qualitätsstandards und somit die Fördervoraussetzungen zu erreichen. Werden die Qualitätsstandards dann nicht erfüllt, wird die Förderung durch den Bezirk Niederbayern eingestellt.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

7.2 Der Träger des zu fördernden Zuverdienst-Arbeitsprojektes reicht den Zuwendungsantrag mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres beim Bezirk ein.

7.3 Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Zuverdienst-Arbeitsprojektes. Die Zuwendung wird im laufenden Haushaltsjahr in gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens Ende März des Folgejahres nachzuweisen. Neben den Kostennachweisen für Personal- und Sachaufwand sind Nachweise über die Besetzung der Arbeitsplätze (geleistete Arbeitsstunden pro Arbeitsplatz), die am Projekt beteiligten Arbeitnehmer, eine Beschreibung der Tätigkeitsfelder sowie ein Sachbericht über die Einhaltung der festgesetzten Qualitätsstandards vorzulegen. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern ist berechtigt, die Unterlagen der Buchhaltung zu überprüfen.

9. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 3 der Richtlinien) ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.